

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER LACTEC GMBH, D 63110 RODGAU

§ 1. Wichtige Hinweise

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen LacTec und dem Vertragspartner richten sich ausschließlich nach diesen Lieferbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die von diesen Bedingungen oder der gesetzlichen Regelung abweichen wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch mit Abwicklung eines Vertrages nicht akzeptiert. Schweigen seitens LacTec zu Bestellungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, gilt nicht als Zustimmung. Wird der Auftrag durchgeführt, so gilt dies als Einverständnis mit den vorliegenden Bedingungen, bzw. es liegt im Ermessen von LacTec nachträglich vom Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

2. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn LacTec im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

3. Alle Nebenabreden und Vereinbarungen bedürfen stets der Schriftform.

4. Die Überschriften sind nur als Orientierung zu verstehen und bedeuten keine Festelegung oder Einschränkung der einzelnen Regelungsgegenstände.

§ 2. Angebote und Vertragsabschluss

1. Offerten von LacTec sind - soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet - grundsätzlich freibleibend und stellen lediglich eine Aufforderung an den Vertragspartner zur Auftragserteilung dar. Erst durch die Annahme (Auftragsbestätigung) des Auftrages oder die Ausführung der Leistung kommt der Vertrag zustande. Dann gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung.

2. Die zu Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich LacTec Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, von LacTec als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit deren Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Werden LacTec nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, ist LacTec berechtigt, unter angemessener Fristsetzung vom Vertragspartner entweder Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

§ 3. Preise

1. Die Preise von LacTec verstehen sich rein netto ab Werk Rodgau ausschließlich Verpackung und ohne die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird die Verpackung zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Ist LacTec zwingend zur Rücknahme der Verpackung verpflichtet (z.B. nach den Vorschriften der VerpackungsVO), trägt der Vertragspartner die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

2. Sollten zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und demjenigen der Lieferung Kostenerhöhungen (hierzu zählen z.B. auch Steuererhöhungen) oder Währungsänderungen (Änderungen des Wechselkurses) eingetreten sein, so ist LacTec berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen.

3. Bei Lieferung ins Ausland gehen alle eventuell im Land des Vertragspartners anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben etc. zu Lasten des Vertragspartners; dasselbe gilt für Ausfuhrsteuern oder -abgaben, die in der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden.

§ 4. Lieferung und Gefahrtragung

1. Die von LacTec angegebenen Liefer- und Versandtermine sind nur annähernd und unverbindlich. Übernimmt LacTec die ausdrückliche und schriftliche Gewähr für die Einhaltung eines Liefer- oder Versandtermins, dann hat der Vertragspartner bei Überschreiten dieser Frist das Recht, LacTec eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist er zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche sind, soweit LacTec nicht grobes Verschulden anzulasten ist, ausgeschlossen. LacTec haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden von Vorlieferanten steht LacTec nicht ein, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. LacTec ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Vertragspartner abzutreten.

2. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort bzw. Aufgabe zum Transport geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Vertragspartners verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

3. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Vertragspartners, auch wenn frachtfrei versandt wird. Sofern der Vertragspartner nicht die Versendungsart bestimmt, erfolgt der Versand nach Wahl von LacTec. Lieferungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Vertragspartners auf dessen Kosten gegen Transportschäden versichert.

4. LacTec ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt, wobei jede Teillieferung als selbständiges Geschäft gilt.

5. In Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen und anderer unvorhergesehener Ereignisse im Betrieb oder in der Zulieferung, die von LacTec nicht zu vertreten sind und die auf die Lieferung des Verkaufsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind, ist LacTec berechtigt, den Liefertermin angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht ausgeführt ist. Dies gilt auch, wenn LacTec zu diesem Zeitpunkt bereits in Lieferverzug ist. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird LacTec dem Vertragspartner baldmöglichst mitteilen. Der Vertragspartner kann von LacTec die Erklärung verlangen, ob LacTec zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich LacTec nicht unverzüglich, kann der Vertragspartner zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Vertragspartner entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse beim Vertragspartner eintreten.

§ 5. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind sofort fällig. Skontoabzüge müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Schecks und Wechsel werden nur nach gesonderter Vereinbarung akzeptiert. Hierdurch entstehende Mehrkosten (z.B. Diskontkosten, Protestkosten) trägt der Vertragspartner.

2. LacTec ist berechtigt, Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.

3. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz geschuldet. LacTec ist berechtigt, einen nachgewiesenen höheren Zinsschaden geltend zu machen.

4. Befindet sich der Vertragspartner mit der Begleichung einer aus den Geschäftsverbindungen mit LacTec herrührenden Forderung in Zahlungsverzug, dann ist LacTec nicht verpflichtet, weitere Lieferungen vorzunehmen und weiterhin berechtigt, nach vorheriger Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Weiterhin werden bei Zahlungsverzug alle gegenüber dem Vertragspartner bestehenden Forderungen von LacTec fällig.

5. Gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen von LacTec kann der Vertragspartner nur mit eigenen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Vertragspartner kann die Zahlung nicht verweigern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn er den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund auf dem die Zahlungsverweigerung beruhte, bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, wenn dem Vertragspartner dieser Umstand infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, aber nicht, wenn LacTec den Umstand arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

§ 6. Eigentumsrecht

1. LacTec behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Bei Waren, die der Vertragspartner im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von LacTec bezieht, gilt der Eigentumsvorbehalt, bis sämtliche Forderungen gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der bereits begründeten aber noch nicht fälligen Forderungen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von LacTec in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug ist LacTec zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Sollte die Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsablaufs beim Vertragspartner verarbeitet sein, gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

2. Der Vertragspartner ist nicht zur Verpfändung oder sicherungsweisen Übereignung der Ware berechtigt. Zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware ist er nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Vertragspartner LacTec unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

§ 7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Eine Haftung für Mängel gemäß § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB übernimmt LacTec nur wie folgt: Der Vertragspartner muss die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Menge und Beschaffenheit untersuchen. Mängel sind gemäß den §§ 377, 378 HGB unverzüglich durch schriftliche Anzeige an LacTec unter Angabe von Gründen zu rügen. Die angemessene Rügefrist beträgt 5 Werktage.

2. Die Gewährleistungsverpflichtung setzt voraus, dass die von LacTec gelieferten Waren von einer anerkannten Fachfirma - unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik - einwandfrei montiert werden und unter genauer Beachtung der Anweisungen verwendet werden.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, LacTec die beanstandete Kaufsache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

4. Bei berechtigten Beanstandungen ist LacTec berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Vertragspartners die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit einer unsachgemäßen Veränderung, Bearbeitung oder sonstigen Behandlung steht. Für Schäden infolge gebrauchsbedingter Abnutzung dem natürlichen Verschleiß unterliegender Teile, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung, gewaltsamer Beschädigung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, unrichtiger Benutzung bzw. falscher Bedienung, oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände übernimmt LacTec keine Haftung. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt LacTec, soweit die Mängelrüge berechtigt ist, die Kosten des Ersatzstückes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Insoweit entstehende Reisekosten werden von LacTec nur bis zum gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Erfüllungsort übernommen.

5. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

§ 8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung von LacTec oder deren Erfüllungsgehilfen sind Schadenersatz- sowie Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund (neben vertraglicher Haftung insbesondere auch aus Verschulden bei Vertragsschluss sowie deliktischer Haftung), ausgeschlossen. Insbesondere haftet LacTec dann nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn

- o wesentliche Vertragspflichten verletzt werden;
- o die Verletzung der vertraglichen Pflicht zu einer konkreten Gefährdung von Leben und Gesundheit des Vertragspartners führen würde,
- o LacTec eine Garantie übernommen hat, oder
- o LacTec zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

2. Liegt kein grobes Verschulden vor, ist die Haftung von LacTec in jedem Fall auf den typischerweise vorhersehbaren und gewöhnlichen Umständen entsprechenden versicherbaren Schaden begrenzt, der Höhe nach bei Sachschäden und bei Personenschäden auf maximal 2,5 Mio. €.

§ 9. Datenspeicherung

Der Vertragspartner wird davon informiert, dass LacTec die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Vertragspartners gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet.

§ 10. Sonstige Regelungen

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist 63110 Rodgau.

3. Für die Beziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es wird die Zuständigkeit der Gerichte am Sitz von LacTec vereinbart. LacTec ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Sitz zu verklagen. Über den Rechtsstreit ist in diesem Fall nach dort geltendem Recht zu entscheiden. Widerklagen unterliegen ebenfalls dem Recht, nach dem über die Klage entschieden wird.

4. Die Geschäftsbedingungen sind gültig ab Dezember 2020.